

Der Magistrat
der Stadt Mörfelden-Walldorf
- Steueramt -
Flughafenstraße 37
64546 Mörfelden-Walldorf

Kassenzeichen: _____
(Bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr stets angeben)

Veranlagungszeitraum: Jahr: _____
(bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	I. Kalendervierteljahr
<input type="checkbox"/>	II. Kalendervierteljahr
<input type="checkbox"/>	III. Kalendervierteljahr
<input type="checkbox"/>	IV. Kalendervierteljahr
<input type="checkbox"/>	Berichtigte Erklärung

Erklärung zur Übernachtungssteuer

Hinweis für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf - Steueramt - **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **zu entrichten**.
2. **Rechtsgrundlage:** Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf.
3. **Steuerbemessung:** Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer. Kosten für Verzehr und andere Nebenleistungen sind von der Übernachtungssteuer ausgenommen. Die Übernachtungssteuer beträgt 4 % der Bemessungsgrundlage.
4. **Datenschutzhinweise:** Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Amt für Finanzen und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über die Ansprechpartner bei Datenschutzfragen finden Sie unter www.moerfelden-walldorf.de/Gebuehren und Steuern. Sofern Sie Online-Inhalte nicht einsehen können, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf, damit wir Ihnen die Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen können.

1. Angaben zum/r Betreiber/in des Beherbergungsbetriebs (Steuerentrichtungsschuldner)

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

FAX _____

E-Mail _____

2. Angaben zum Beherbergungsbetrieb

Name Beherbergungsbetrieb _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

3. Abgabenpflichtige Beherbergungsleistungen

Alle Beherbergungsentgelte ohne Mehrwertsteuer, außer die unter Punkt B genannten Fälle:

A	
Anzahl der Übernachtungen	
Summe der Bemessungsgrundlage A (ohne MwSt, ohne Übernachtungssteuer) (Aufwand für die Übernachtung ohne Aufwand für andere Dienstleistungen)	€
Höhe des Steuersatzes	4 v.H.
Zwischensumme A der Übernachtungssteuer (ohne MwSt) (Die Summe der Bemessungsgrundlage A X Steuersatz) <i>Der Betrag wird automatisch berechnet</i>	€

B (Nur bei Pauschalpreisen auszufüllen)			
Anzahl der Übernachtungen			
Betrag der Gesamtrechnung (ohne MwSt, ohne Übernachtungssteuer)			€
Abzüglich Pauschale			
Anzahl Frühstück pro Person		x 10,00 €	€
Anzahl Mittagessen pro Person		x 15,00 €	€
Anzahl Abendessen pro Person		x 15,00 €	€
Abzugsbetrag insgesamt:			€
Bemessungsgrundlage B (Gesamtrechnung ohne MwSt abzgl. Abzugsbetrag)			€
Höhe des Steuersatzes			4 v.H.
Zwischensumme B der Übernachtungssteuer (ohne MwSt) (Die Summe der Bemessungsgrundlage B X Steuersatz) <i>Der Betrag wird automatisch berechnet</i>			€
Insgesamt zu entrichtende Übernachtungssteuer (Zwischensumme A + Zwischensumme B) <i>Der Betrag wird automatisch berechnet</i>			€

4. Versicherung der Richtigkeit

Ich/Wir versichere/n, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift
(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf, - Steueramt -, gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, - Steueramt -, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Mörfelden-Walldorf eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.